

# Förderung von energieeffizienten Geräten

## Merkblatt

Gültig ab 1. April 2026 (Bestelldatum/Kaufdatum)

Zur Erreichung der jährlich vom Bundesrat festgelegten Zielvorgaben bei der Energieeffizienz (Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 StromVG, Art. 46b EnG) zahlt Stadtwerk Winterthur für den Kauf moderner, energieeffizienter Geräte als Ersatz für alte, ineffiziente Geräte einen Unterstützungsbeitrag (Förderung).

Die Abwicklung der Anträge und die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge erfolgt durch die Topten GmbH im Auftrag von Stadtwerk Winterthur.

### 1. Für welche Geräte werden Unterstützungsbeiträge gezahlt?

Unterstützungsbeiträge werden für den Kauf folgender Haushaltsgeräte gezahlt:

Gerätekategorie	Effizienzklasse		
	A	B	C
Wäschetrockner / Tumbler	CHF 100	CHF 70	-
Waschtrockner (Kombigerät)	CHF 100	CHF 70	CHF 50
Geschirrspüler	CHF 70	CHF 50	-
Kühlschränke	CHF 100	CHF 70	CHF 50
Kühl-Kombi-Geräte	CHF 100	CHF 70	CHF 50
Gefrierschränke	CHF 100	CHF 70	CHF 50
Gefriertruhen	CHF 100	CHF 70	CHF 50

Gerätekategorie	Effizienzklasse		
	A <sup>+++</sup>	A <sup>++</sup>	A <sup>+</sup>
Dunstabzugshauben	CHF 70	CHF 50	CHF 50

### 2. Bedingungen für einen Unterstützungsbeitrag

Um einen Unterstützungsbeitrag zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das Gerät wurde ab 1. April 2026 gekauft.
- Das neue Gerät ersetzt ein altes Gerät in einer Liegenschaft in der Stadt Winterthur und kommt dort zum Einsatz.
- Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bestätigt die fachgerechte Entsorgung des ausgetauschten Geräts. Dieses darf in der Schweiz nicht mehr genutzt werden.
- Es dürfen keine weiteren Unterstützungsbeiträge in Anspruch genommen werden (keine Doppelförderung).

- Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Gerätekauf (Kaufdatum) einzureichen.
- Die Rechnung weist das Kauf-/Bestelldatum, den Nettopreis und die Lieferadresse aus. Bei abweichendem Bestell-, Liefer- und Zahlungsdatum ist das Bestelldatum ausschlaggebend.

Für Neuanschaffungen (z.B. in Neubauten) werden keine Unterstützungsbeiträge gezahlt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge. Dieses Merkblatt und damit die Förderbedingungen können jederzeit revidiert werden. Insbesondere kann Stadtwerk Winterthur die Förderung von energieeffizienten Geräten jederzeit beenden.

### **3. Wie kann ein Unterstützungsbeitrag beantragt werden?**

#### **Wie wird ein Unterstützungsbeitrag ausgezahlt?**

Ein Unterstützungsbeitrag wird auf elektronischem Weg direkt über die Website von Topten beantragt. Alle notwendigen Informationen werden in ein Webformular (oder in eine Excel-Tabelle) eingetragen.

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt auf das angegebene Konto des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

Hinweis: Registrierte Installateure und Umsetzungspartner von Topten sind berechtigt, ihrer Kundschaft die Unterstützungsbeiträge für energieeffiziente, förderberechtigte Geräte direkt in Abzug zu bringen. In diesen Fällen koordiniert Topten die Überweisung.

### **4. Gut zu wissen**

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Anträge werden abgelehnt. Der Antrag wird nach den zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Bestellung geltenden Unterstützungsbeiträgen und Bedingungen beurteilt.

Die Entscheide von Topten bezüglich Unterstützungsbeiträgen (Zusagen, Absagen) sowie deren Höhe sind abschliessend.

Unterstützungsbeiträge, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben bezogen wurden, können zurückgefordert werden und sind zurückzuerstatten. Betroffene Antragstellende können von der weiteren Teilnahme an anderen Umsetzungsmassnahmen zur Förderung energieeffizienter Geräte ausgeschlossen werden.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss für Mitarbeitende von Topten oder Stadtwerk Winterthur Zugang zu den geförderten Geräten gewähren (Stichproben).

Der Nachweis für die vorliegende Massnahme (Ersatz des Geräts) als Effizienzmassnahme wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausschliesslich an Stadtwerk Winterthur übertragen, mit dem Recht, die Einsparung nach Art. 46b Energiegesetz anrechnen zu lassen oder zu diesem Zweck einer Drittpartei zu übertragen.

Die konforme Umsetzung von Effizienzmassnahmen kann durch das Bundesamt für Energie (BFE) kontrolliert werden. Zur Überprüfung der Konformität der Massnahmen (durch das BFE oder die dafür beauftragte Geschäftsstelle) können Daten an diese Stellen weitergegeben werden.

Die dem BFE übermittelte Daten der Endkundschaft, die in den genannten Monitoringlisten oder auf weiteren Nachweisunterlagen aufgeführt sind, werden vom BFE und der Geschäftsstelle vertraulich behandelt. Zudem werden sie zu keinem anderen Zweck als zur Überprüfung der Konformität der Massnahmen durch das BFE oder die dafür beauftragte Geschäftsstelle verwendet. Der Datenschutz ist entsprechend gewährleistet.

## Kontakt

Topten GmbH  
Molkenstrasse 21  
8004 Zürich  
topten.ch  
bonus@topten.ch

Stadtwerk Winterthur  
Untere Schöntalstrasse 12  
8406 Winterthur  
stadtwerk.winterthur.ch